



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen in der Düsseldorfer Altstadt an Karneval 2021

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2021 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht
Donnerstag, 11.02.2021 von 8.00 Uhr bis
Freitag, 12.02.2021, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag
Sonntag, 14.02.2021 von 12.00 Uhr
bis Montag, 15.02.2021, 8.00 Uhr

Rosenmontag
Montag, 15.02.2021 von 08.00 Uhr
bis Dienstag, 16.02.2021, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafestraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich ist der beige-fügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das

Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernenden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernenden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2020 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten. Für den Düsseldorfer Straßenkarneval 2021 ergeben sich Besonderheiten aufgrund der zum Zeitpunkt des Erlasses und voraussichtlich auch im nächsten Jahr andauernden Corona-Pandemie. In rechtlicher Hinsicht ist derzeit nicht absehbar, ob und mit welchem Inhalt landesrechtliche Vorgaben wie die derzeit geltende Coronaschutzverordnung Restriktionen beinhalten werden, die sich auf den Düsseldorfer Straßenkarneval in der Altstadt auswirken werden. Nicht auszuschließen sind nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Beschränkungen für gastronomische Betriebe, Veranstaltungen und sonstige Freizeitaktivitäten sowie Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen beim Aufenthalt im Freien, möglicherweise werden aus Gründen des Infektionsschutzes auch noch kommunale Regelungen erforderlich werden.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher des Bereiches zum Düsseldorfer Straßenkarneval im nächsten Jahr ebenfalls nicht sicher prognostizierbar; es ist nicht auszuschließen, dass obwohl die organisierten Veranstaltungen des Düsseldorfer Straßenkarnevals bereits für das kommende Jahr abgesagt worden sind, ein nennenswerter Teil der üblichen Besucher die Altstadt im kommenden Jahr aufsuchen wird.

Auch die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zwischen Personen nach der Coronaschutzverordnung reicht nicht aus, um hinreichend Sicherheit vor Verletzungen von herumliegenden Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen zu gewährleisten.

Für die mit dieser Verfügung abzuwehrenden Gefahren spricht alles dafür, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens im Geltungsbereich der Verfügung Glasbehältnisse in erheblicher Zahl, unter Gefährdung der Gesundheit anderer Personen, mitgebracht würden.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelie-

feranten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2020 wurden dabei berücksichtigt. An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahmen vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 09.12.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Die zugehörige Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2021 finden Sie auf Seite 4.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom
29.01.2020 - Ord.- Nr. 1/105 -

betreffend die Grundstücke
Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 653
und 889
ist am 11.12.2020 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 11.12.2020

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Saddelerstraße (Gemarkung Urdenbach, Flur 14, Flurstücke 238 und 350)

Saddelerstraße von Angerstraße in nördliche Richtung bis Verschaffeltstraße, ca. 190 m, Gemeinestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

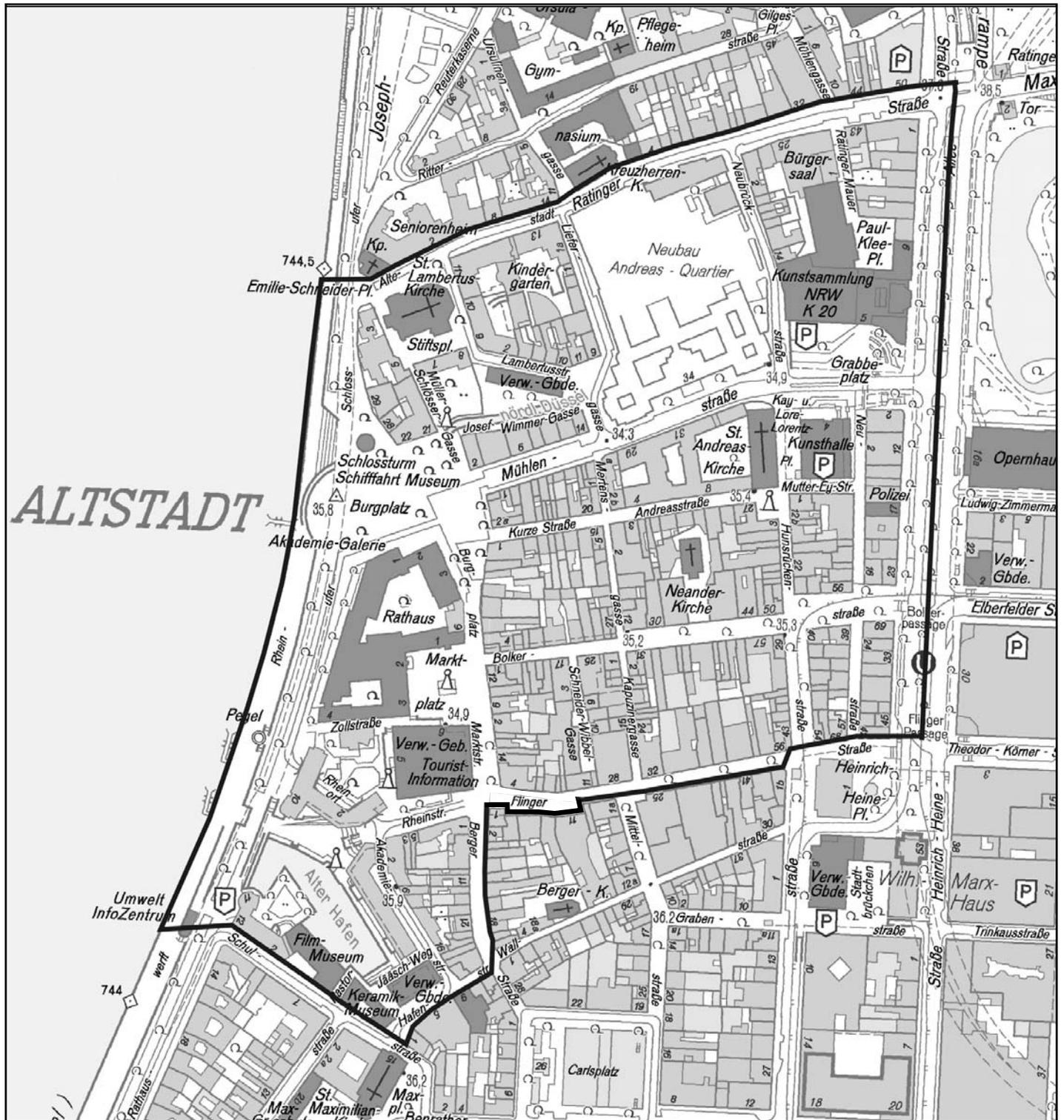
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2021



Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0293 1833 SB 120 vom 14.09.2020 an Mithat Sacirovic, Viersener Straße 4, 41751 Viersen

des Bescheides 5327 0005 1500 8026 SB 114 vom 07.10.2020 an Florin Ciprian Dinu, Flottenstraße 35, 47139 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1369 2876 SB 112 vom 20.11.2020 an Mario Carels, Buschgrundstraße 15, 45894 Gelsenkirchen

des Bescheides 5329 0005 0325 2905 SB 03 vom 20.11.2020 an Riccardo Saupe, Am Mühlenberg 32, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0321 0064 SB 61 vom 09.10.2020 an Reinhard Schirmmacher, Lutterbecker Straße 31, 40882 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1502 4161 SB 09 vom 28.10.2020 an Maksimiljan Novak, Dolic 18, 2253 Destrnik, Slowenien

des Bescheides 5327 0005 1504 3611 SB 63 vom 24.11.2020 an Susanne Doise, An der Schlepp 14 A, 40880 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1474 5175 SB 16 vom 26.10.2020 an Marc Ivar Kool, Meidoornstraat 13, CM Bussum, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0307 0726 SB 16 vom 07.07.2020 an Machmout Sari, Kotyli Xanthis 1, 67300 Kotyli Xanthis, Griechenland

des Bescheides 5327 0005 1456 4421 SB 09 vom 20.10.2020 an Svilen Merakov, Kpx. Dvtcha Kupel 1, Bl. 532 vHB, 1632 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1501 8684 SB 52 vom 23.10.2020 an Segundo Anselmo Sigcka, C. Juan Pantoya 18 B, 28039 Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1458 0214 SB 122 vom 28.09.2020 an Maurice Wonnink, Carrer de l'Abellerol 28, 07819 Puig Manyà, Spanien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00856807/0006 vom 13.11.2020 an Thomas Kaufmann, Kölner Straße 189 in 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00826973/0015 vom 02.11.2020 an Mingu Kim, Mühlengasse 10 in 40213 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00489352/0069 vom 19.11.2020 an Ronny Bock, Dresdener Straße 57a in 40595 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00803236/0020 vom 13.11.2020 an Mohammed Dakraoui, Ludwigshafener Straße 13 in 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00795035/0009 vom 11.11.2020 an Dengis Bakioski, Sonnenstraße 17 in 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00105186/0052 vom 16.11.2020 an Zorica Veljkovic, Ludwigshafener Straße 36 in 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00854818/0022 vom 24.11.2020 an Hana Dalia Amsalem, Suitbertusstraße 160 in 40223 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00480651/0208 vom 03.11.2020 an Folly-Klan Steven Wilson-Miheaye, Bergische Landstraße 311 in 40629 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00713783/0012 vom 02.11.2020 an Jamal Eyegue, Vulkanstraße 25 in 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00851182/0015 vom 10.11.2020 an Marvin Hühne, Ahnfeldstraße 19 in 40239 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00863842/0007 vom 11.11.2020 an De'Shaun Nigel Cooper, Hansaallee 100 in 40547 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00550677/0010 vom 09.11.2020 an Kamal Brunner, Stendaler Straße 36 in 40599 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00629995/0011 vom 11.11.2020 an Ivaylo Dimitrov Ignatov, Kölner Straße 65a in 40211 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00868435/0007 vom 09.11.2020 an Adam Andrzej Pysz, Erasmusstraße 3 in 40223 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00868400/0007 vom 11.11.2020 an Victor Roderich Gero Pilars De Pilar, Hansaallee 11-b in 40549 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00767074/0008 vom 24.08.2020 an Paul Streck, Rudolfstraße 3 in 40549 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00863031/0013 vom 11.11.2020 an Mohammad Farouk Almaeloul, Hansaallee 199 in 40549 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00442576/0026 vom 07.10.2020 an Marvin Marcel Sewing, Weißenburgstraße 17 in 40476 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00331038/0238 vom 02.11.2020 an Refik Sari, Further Straße 115a in 40599 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 129, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Sitzungen

Behindertenrat

Montag, 14. Dezember, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Kristin Radig, Tel: 89-25876



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Wolfgang Röhl

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung – DAFIB

Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnahe private Haus- und Hofflächen, gewerbliche Flächen zu begrünen, sowie Mietergärten anzulegen und urbane Gartenprojekte umzusetzen. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung“ (DAFIB) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

Zielsetzungen

- Mit der Förderung von Dach-, Fassaden und Innenhofbegrünungen soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.
- Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in begrünten Höfen soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.
- Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume soll das Wohnumfeld attraktiver werden, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und ein sozialer (interkultureller und generationsübergreifender) Austausch zwischen den Nutzerinnen und Nutzern gefördert werden.
- Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung und Attraktivierung des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Landeshauptstadt Düsseldorf beitragen.
- Mit der Förderung sollen Projekte des Urban Gardenings unterstützt und Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angeregt werden.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1** Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Gebäudewänden im Bestand sowie von bestehenden Innenhöfen und Abstandsflächen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Darüber hinaus umfasst die Förderung sonstige Projekte des Urbanen Gärtnerns.
- 1.2** Folgende Arbeiten werden gefördert: Bei Dachbegrünungen (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°)
- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat,
 - Ansaat oder Pflanzen bei Fassadenbegrünungen

- vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, aber nicht die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen bei Innenhofbegrünungen
- vorbereitende Maßnahmen wie Abbruch von Mauern, Zäunen und genehmigungsfreien Gebäuden,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen, Mauern und Zäunen einschließlich Rankhilfen,
- Pflegemaßnahmen an Altbäumen
- das Schaffen oder Verbessern von öffentlichen Zugängen
- das Anlegen von Hochbeeten und das Aufstellen von Pflanzkübeln mit einer Mindestgröße von 0,8 m Länge, 0,4 m Breite und 0,3 m Höhe
- bei für die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich nutzbaren Flächen darüber hinaus das Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen einschließlich der zugehörigen Geräte und Möbel sowie Pergolen. Die anteiligen Kosten für diese Bestandteile dürfen 25 % der Gesamtfördersumme nicht überschreiten.

Bei Projekten des Urbanen Gärtnerns wie der Erstanlage von Mietergärten, der Erstellung öffentlich zugänglicher Gemeinschaftsgärten und anderer Formen von gemeinschaftlichen Gärten z.B. Schulgärten

- die Erstausrüstung mit Werkzeugen, Wasserbehältern oder anschluss, temporärer Geräteboxe oder Gerätepavillon / Regenunterstand, Materialien für Hochbeete, Pflanzen o.ä.

- 1.3** Nebenkosten für Planung, Bauleitung und Prüfung für eine erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung durch eine anerkannte Fachkraft werden gefördert, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten. Die Aufwendungen für diese fachliche Beratung und Betreuung dürfen 10 % der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen.
- 1.4** Fachgerecht von qualifizierten Personen in Eigenleistung erbrachte Arbeiten werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Zu näheren Bestimmungen siehe 4.3.
- 1.5** Nicht förderfähig sind aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen und ähnliches. Reine Instandsetzungen, Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie gärtnerische Erneuerungen sind ebenfalls nicht förderfähig, ausgenommen sind Projekte des Urbanen Gärtnerns.

- 1.6** Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist. Pflegemaßnahmen an vorhandenen Altbambeständen sind ebenfalls förderfähig.

2 Voraussetzungen für eine Förderung

- 2.1** Eine Förderung erfordert die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümer*in.
- 2.2** Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Begrünungen, die aufgrund baurechtlicher, satzungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erfolgen müssen, werden nicht gefördert und die dafür notwendigen Flächen zum Abzug gebracht.
- 2.3** Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- 2.4** Die Begrünung wird am Wohngebäudebestand gefördert. Die Nutzung zu Wohnzwecken muss überwiegen. Darüber hinaus werden Begrünungen an bzw. im Umfeld bestehender Gewerbegebäude kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Dies umfasst Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen.
- 2.5** Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei Überschreiten eines Geschäftswertes / Auftragswertes von mehr als 10.000 Euro netto sind mindestens drei gleichartige und vergleichbare Angebote einzuholen. Die Vergabe der Leistung hat an den preisgünstigsten Bieter zu erfolgen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. der Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und DIN- Normen, sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- 2.6** Eine Zusammenlegung mehrerer Innenhofbereiche kann sinnvoll sein. Die Herstellung eines Zugangs für die Öffentlichkeit ist, mit Ausnahme von Projekten des Urbanen Gärtnerns, nicht Bedingung für die Förderung, kann jedoch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. In begründete

ten Einzelfällen ist auch der Zugang der Öffentlichkeit bei Projekten des Urbanen Gärtners nicht verpflichtend für eine Förderung.

Bei Begrünungen in Höfen über 250 m² ist ein mindestens klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Zur Artenauswahl ist die Zukunftsbaumliste der Landeshauptstadt Düsseldorf zu verwenden.

2.7 Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die Dachabdichtung darf im Rahmen der Instandhaltung lediglich regeneriert werden (z.B. durch das vollflächige Aufkleben einer neuen Abdichtungslage), ohne dass die neue Schicht für sich allein eine funktionsfähige Dachhaut darstellt. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen und der Abflussbeiwert darf höchstens 0,3 betragen.

2.8 Werden bei der Begrünung Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein, alternativ FSC-Zertifikat.

2.9 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.

Projekte urbanen Gärtners sind abweichend für mindestens ein Jahr zu betreiben, der Standort kann wechseln.

2.10 Die Fördersumme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

2.11 Ein Bewilligungsbescheid nach Maßgabe dieser Richtlinie wird erst wirksam, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger diese Richtlinie sowie die sonstigen mit der Zuschussbewilligung verbundenen Vorschriften der Landeshauptstadt Düsseldorf als für sich geltend schriftlich anerkannt hat.

2.12 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Landeshauptstadt Düsseldorf über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen

3 Förderungsausschluss

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

3.1 geplante Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche der Pläne der Richtlinien „KIQ – Kooperation im Quartier Westfalenstraße“ sowie „EKISO – Entwicklungskonzept Innenstadt- Südost“ liegen.

3.2 bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen beeinträchtigt werden (etwa Garagen, Kinderspielflächen, Stellplätze),

3.3 die beabsichtigten Maßnahmen zur Gestaltung des Innenhofes der Festsetzung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen, nachbarechtlichen Vorschriften widersprechen und deren Änderung nicht vorgesehen ist,

3.4 der Erhalt der zu dem Innenhof gehörenden Gebäude den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes widerspricht und eine Änderung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen ist,

3.5 auf dem Grundstück eine Veränderungssperre nach Baugesetzbuch besteht und keine Ausnahme gestattet wird,

3.6 die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus der städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Begrünung möglich, wenn das Mindestalter des zu begrünenden Gebäudes / der zu begrünenden Fläche 10 Jahre beträgt.

3.7 notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,

3.8 die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,

3.9 andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können,

3.10 bereits vor Bewilligung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Maßnahme benommen wird (Ausnahme gemäß Ziffer 5.5),

3.11 die Gesamtkosten der Neugestaltung unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen.

4 Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Landeshauptstadt Düsseldorf zulässt.

4.2 Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 1.2 können als förderungsfähig anerkannt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 1.2 können bis zur Höchstgrenze von 80,00 € je Quadratmeter gestalteter Fläche als förderungsfähig anerkannt werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten

Kosten, dementsprechend höchstens 40,00 € je Quadratmeter gestalteter Fläche. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

4.3 Bei von qualifizierten Personen in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind die Materialkosten mit 50% förderfähig. In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden hingegen nicht gefördert.

Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ab einem Tagessatz von 50,00 € ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Projekten des urbanen Gärtners (siehe 1.2).

4.4 Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller pro Jahr beträgt grundsätzlich 20.000 €. Bei Projekten urbanen Gärtners wird diese Höchstgrenze auf 5.000 € festgelegt.

4.5 Die Förderung der Maßnahme durch die Landeshauptstadt Düsseldorf ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2).

Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt beim Antragsteller.

4.6 Die Landeshauptstadt Düsseldorf behält sich abweichend von den Regelungen 4.2 und 4.3 vor, besonders förderwürdige Projekte (Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle), insbesondere sozial oder ökologisch herausragende Projekte des Stadtgärtners, Urbanen Gärtners, einzelfallbezogen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern. Insbesondere kann hiernach die Förderquote nach Einzelfallentscheidung über 50% liegen, sofern der Förderbetrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird.

5 Antragsstellung und Verfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümer*innengemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Träger von Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen gemeinnütziger, sozialer Zwecke sind ebenfalls antragsberechtigt.

Für Projekte des urbanen Gärtners sind darüber hinaus Initiativgruppen antragsberechtigt, so z.B. Interessengruppen, Vereine, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Begegnungstätten, Seniorenheime usw. Der gemeinnützige Charakter der Organisation sowie ein bürgerschaftliches Engagement müssen klar erkennbar sein.

5.2 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen, beispielsweise:

- Bei Dachbegrünungen ist die Vorlage eines statischen Nachweises hinsichtlich einer ausreichend tragfähigen Dachfläche erforderlich.
 - Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt oder den Umgebungschutz eines Denkmals berührt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorzulegen.
 - Bei Fassadenbegrünung im Straßenraum ist eine Aufbruchgenehmigung erforderlich.
 - Bei begründetem Altlastenverdacht ist ein Nachweis zur Unbedenklichkeit der Maßnahme zu erbringen.
- 5.3** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen im Umweltamt (siehe Punkt 9) einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder – schätzungen
 - Kopie des Grundbuchauszuges, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben
 - Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften
- 5.4** Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.
- 5.5** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inan-

spruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

- 5.6** In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Düsseldorf auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

Nach Abschluss der Maßnahme ist die beantragende Person verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Landeshauptstadt Düsseldorf einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege sind beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

- 5.7** Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

6 Rückzahlung und Verzinsung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser

Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz verzinst.

7 Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Düsseldorf haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ist für die ab dem 01.01.2021 eingehenden Anträge anzuwenden. Die Richtlinie vom 11. Juni 2016 zur Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung (DAFIB) wird mit dieser Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen werden.

9 Zuständige Stelle / Ansprechpartner

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:
 Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
 Abt. 19/3 Stichwort: DAFIB
 Brinckmannstraße 7
 40225 Düsseldorf